

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik (POMasterPhysik) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26. Mai 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 10. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte „in der Fassung“ gestrichen.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden bei der Aufführung der Anhänge jeweils der Passus „für den Masterstudiengang Physik an der Universität Augsburg“ ergänzt.
3. § 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Das Modulhandbuch wird auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen und ortsüblich vor Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes bekannt gemacht.“
4. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.
5. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 16 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die jeweilige Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.“
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Der Prüfer/die Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ³Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung in Form von § 11 Abs. 2 und 3 abgeschlossen. ⁴Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. ⁵Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung

abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁶Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 11 Abs. 2 und 3 bestehen. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ⁸Die Festlegung von Teilprüfungen, die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie deren Gewichtung werden vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulhandbuch ortsüblich bekannt gegeben.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „von“ die Zahl „25“ und das Wort „bis“ eingefügt.

8. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. ²Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Masterprüfung als „nicht bestanden“ gewertet werden.“

9. In § 15 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

10. In § 16 wird Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Masterstudium gliedert sich in die in der nachfolgenden Tabelle sowie in Anhang II dargestellten Modulgruppen und Module. ²Aus der Tabelle ist ebenfalls zu entnehmen, welche Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule zu erbringen sind. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters ortsüblich bekannt gegeben.

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar

Abkürzungen Prüfungsformen (vergleiche § 11 Abs. 2 und 3): Kl = Klausur, Ha = Hausarbeit, Pr = Praktikumsprotokoll, Mü = mündliche Prüfung, Ref = Referat/Seminarvortrag

⁴Für das Bestehen der Masterprüfung sind Leistungspunkte in den folgenden Modulen zu erbringen:

Modulgruppe	Module [Mögliche Prüfungsformen]	SWS	LP
1 Festkörperphysik	Pflichtmodul: Experimentelle Festkörperphysik [Kl, Mü] <u>oder</u> Theoretische Festkörperphysik [Kl, Mü]	je 4 V, 2 Ü	8
2 Physikalischer Wahlbereich	Wahlpflichtmodule: Physikalische Module gemäß Anhang II [Kl, Ha, Pr, Mü, Ref]		28-36
3 Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	Pflichtmodule: Seminar (<u>unbenotet</u>) [Ha, Ref] Fachpraktikum [Ha, Pr] Projektarbeit (<u>unbenotet</u>) [Ref]	2 S P P	4 15 15
4 Nebenfach	Wahlpflichtmodule: aus einem Nebenfach gemäß Anhang II [Kl, Ha, Pr, Mü, Ref]		12-20

5			
Abschlussleistungen	Modul Masterarbeit Modul Kolloquium		26 4
Summe			120

11. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 17
Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung**

- (1) Jeder/Jede immatrikulierte Student/Studentin hat zielgerichtet zu studieren, sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren zu den Prüfungen in den für ihn/sie einschlägigen Modulen seines/ihrer Fachsemesters anzumelden und an diesen Prüfungen teilzunehmen, so dass er/sie innerhalb der Regelstudienzeit nach § 5 Abs. 1 alle nach § 16 Abs. 2 geforderten Leistungspunkte nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erwirbt.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die geforderten Leistungspunkte nach Abs. 1 nicht innerhalb von 6 Semestern erbracht wurden. ²Der Studiengang ist dann endgültig nicht bestanden. ³Der Student/die Studentin erhält hierüber einen Bescheid.
- (3) ¹Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Abs. 2 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht gemäß Abs. 1 wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Prüfungstermine Gründe für die Nichtteilnahme vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste oder Ähnliches) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (4) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 2 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.“
- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Abschlussleistungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Abschlussleistungen“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „um höchstens acht Wochen“ gestrichen.
- b) In Abs. 7 Satz 4 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

14. In § 21 Abs. 1 wird das Wort „Durchschnittsnote“ durch das Wort „Note“ ersetzt und das Wort „Abschlusskolloquiums“ wird durch das Wort „Kolloquiums“ ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang Physik. ³Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Masterstudiengangs Physik im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.“

16. Im Anhang I wird in § 2 Abs. 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 1 sind dem Antrag eine Bescheinigung über die Ablegung aller Prüfungsleistungen in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung sowie ein Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten Prüfungsergebnisse beizufügen.“

§ 2 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12. Mai 2010 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 26. Mai 2010 (Az. M – 420-5).

Augsburg, den 26. Mai 2010
I.V.

gez.

Prof. Dr. Alois Loidl
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 26. Mai 2010 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2050 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Mai 2010 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Mai 2010.